

Amtsblatt

Nummer 43a
76. Jahrgang
Montag, 19. Oktober 2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg

Anlage:

Lageplan: Örtliche Bestimmung des Geltungsbereichs der Maskenpflicht (**Anlage Lageplan**)

Die Stadt Regensburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25a der 7. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 01. Oktober 2020 (7. BayIfSMV), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.10.2020 (BayMBL. Nr. 588), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV (**Maskenpflicht**) festgelegt:

1.1 Fußgängerzonen

- Kohlenmarkt – Rathausplatz – Neue Waaggasse – Haidplatz – Weingasse
- Zieroldsplatz, Roter Herzfleck
- Untere Bachgasse – Waaggäßchen – Hinter der Grieb – Vor der Grieb
- Tändlergasse, Kramgasse
- Pfauengasse – Weiße-Lilien-Straße – Drei-Helm-Gasse – Frauenbergl – Salzburger Gasse
- Schwarze-Bären-Straße – Kapellengasse – Königsstraße, West- und Mittelteil
- Maximilianstraße, Mittelteil
- St.-Kassians-Platz – Vier-Eimer-Gasse – Simadergasse – Fröhliche-Türken-Straße, Nordteil

- Hunnenplatz
- Brückstraße, Nordteil
- Weiße-Lamm-Gasse, Vorplatz Historische Wurstkuchl

1.2 Plätze und einzelne Gassen

- Domplatz, Domstraße, Krauterermarkt
- Neupfarrplatz, Residenzstraße
- Bismarckplatz
- Arnulfplatz
- Gesandtenstraße – Rote-Hahnen-Gasse – Ludwigstraße
- Dachauptplatz, Aufenthaltsfläche Brunnenanlage
- Ernst-Reuter-Platz, westlicher Bereich
- Bahnhofsvorplatz

1.3 Brücken

- Steinerne Brücke
- Eiserne Brücke
- Eiserner Steg

2.

2.1 Der genaue räumliche Umgriff der in Ziffer 1 genannten Flächen (Fußgängerzonen, Plätze, Gassen, Brücken) ergibt sich aus der Anlage (**Lageplan**), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2.2 Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i. S. des § 8 der 7. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.

2.3 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 7. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 wird auf **06:00 Uhr bis 24:00 Uhr** beschränkt.

3. Im Stadtgebiet Regensburg werden folgende stark frequentierte öffentliche Plätze gemäß § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 und § 25a Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 der 7. BayIfSMV (**Alkoholverbot**) festgelegt:

- Bismarckplatz
- Neupfarrplatz
- Domplatz (mit Domstraße und Krauterermarkt)
- Haidplatz

4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG durch Veröffentlichung im Internet (www.regensburg.de), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben. Sie gilt ab **18.10.2020, 00:00 Uhr, bis 25.10.2020, 24:00 Uhr**.

5. Die Allgemeinverfügung der Stadt Regensburg vom 13.10.2020 zu „Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Stadtgebiet Regensburg aufgrund steigender Fallzahlen“ wird mit Wirkung vom **18.10.2020, 00:00 Uhr**, widerrufen. Insoweit wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Die in § 1 Abs. 2 der 7. BayIfSMV normierten Ausnahmen bleiben von Ziffer 1 unberührt. Innerhalb der genehmigten Freischankflächen besteht auf in Ziffer 1 genannten Flächen keine Maskenpflicht, solange sich die Gäste an ihrem Platz befinden (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 der 7. BayIfSMV).

3. Es wird aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens dringend empfohlen, auch außerhalb des Anwendungsbereichs der Ziffer 1, auf sonstigen öffentlichen Plätzen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 bzw. § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
5. Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr, Johann-Hösl-Str. 11, 93053 Regensburg, während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Mittwoch und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie am Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden und ist auf der städtischen Internetseite unter www.regensburg.de abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

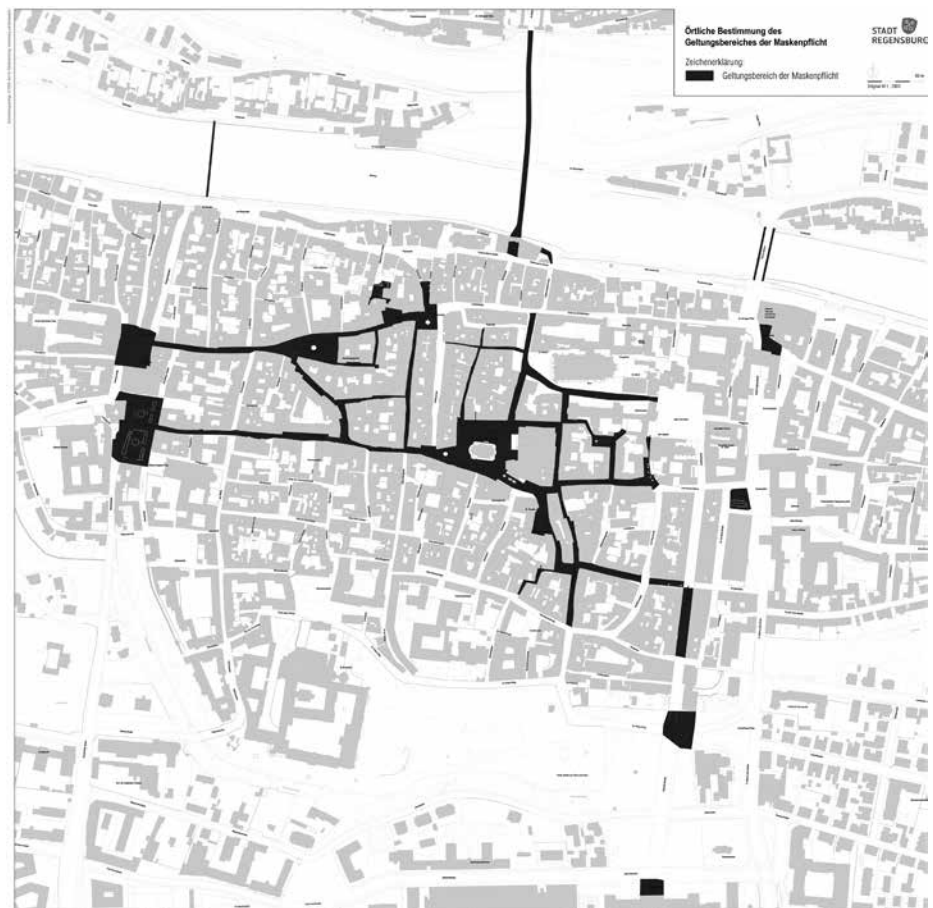
Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg
- b. **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind.

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Im Auftrag

Dr. Veit
Rechtsdirektor



Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.